

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik Gesundheit, Zweifach Pflege, M.A.
Hochschule:	Universität Kassel
Standort:	Kassel
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Der in den Anlagen zur Fachprüfungsordnung enthaltene Studienverlaufsplan ist so zu ändern, dass er dem mit dem Antrag eingereichten Studienverlaufsplan entspricht. (§ 8 Abs.1 S.2 StakV)
2. Die beiden den Studiengang tragenden Hochschulen stellen sicher, dass in der Studienvariante 1 die bildungswissenschaftlichen Modulhalte zur Einhaltung der Standards der Kultusministerkonferenz von allen Studierenden absolviert werden. Dies kann über die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs nachgewiesen werden oder im Rahmen des Nachstudiums festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung ist in der Prüfungsordnung transparent darzustellen. (§ 12 Abs.1, § 13 Abs.2 StakV)
3. Die Universität Kassel weist ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung zum vorliegenden Studiengang sowie die zu Grunde liegende Rahmenvereinbarung mit der Hochschule Fulda nach. (§ 20 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

zu Auflage 1 (§ 8 Abs. 1 S. 2 StakV)

Die Gutachtergruppe sieht auf S. 14 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

*“Studienverlaufspläne Zweitfach Pflege: Beide Pläne müssen überarbeitet werden, da 60 CP pro Jahr nicht überschritten werden dürfen (Anlage E muss ersetzt und mit den Angaben im Prüfungsplan und im Modulhandbuch abgeglichen werden).”*

Die Universität Kassel hat diesen Hinweis berücksichtigt und die Studienverlaufspläne beider Studienvarianten (Master of Education und Master of Arts) angepasst, sodass sich sowohl für den Studienbeginn im Wintersemester als auch im Sommersemester ein studentischer Workload von jeweils 30 Credits pro Semester ergibt (siehe Anlage 7, *anlage-7-verlaufspläne\_studentischer-workload.pdf*, hochgeladen in ELIAS am 21.06.2021). Der Akkreditierungsrat weicht daher redaktionell von der vorgeschlagenen Auflagenformulierung ab.

Die Verlaufspläne in der neuen FPO (vgl. Anlage *neufassung-po-mbg.pdf*, hochgeladen in ELIAS am 20.09.2022) finden sich als Anlage 2 und Anlage 3 der FPO (S. 9 und 10 des Dokuments). Diese Verlaufspläne weichen vom neuen Studienverlaufsplän (Anlage 7) ab.

Aufgrund der inkonsistenten Darstellung zwischen den beiden Dokumenten muss die Universität Kassel im Zuge der Aufлагenerfüllung eine Darstellung der ECTS-Verteilung im Studienverlaufsplän der Fachprüfungsordnung nachweisen, welche der Verteilung im neuen Studienverlaufsplän entspricht.

zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 StakV)

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ soll laut den beteiligten Hochschulen in Verbindung mit dem voranstehenden Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ die fachlichen Grundlagen für die Übernahme von Lehrtätigkeiten in den beruflichen Schulen mit dem Fach Gesundheit legen (vgl. Akkreditierungsbericht, S.16).

Die Gutachtergruppe beschreibt auf S. 19 des Akkreditierungsberichtes, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (affiner Bachelorabschluss) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sei. Die Anordnung der Module sei aus Sicht der Gutachtenden plausibel und im Modulhandbuch nachvollziehbar. Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen entsprächen den in den Modulbeschreibungen angezeigten Qualifikationszielen.

Die Gutachtergruppe betrachtet die Anforderungen von § 12 Abs. 1 StakV hinsichtlich der Passung von Qualifikationszielen und Curriculum als erfüllt.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 StakV fordert ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter

Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum. Satz 2 verlangt eine Inbezugsetzung von Qualifikationszielen (s. auch § 11 Abs. 1 und 2), Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad- und Abschlussbezeichnung (s. auch § 6) und Modulkonzept (s. auch § 7).

§ 13 Abs. 2 StakV regelt das Erfordernis der Überprüfung, dass das Curriculum den ländergemeinsamen Standards in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften entspricht. Diese ergeben sich jeweils aus den ländergemeinsamen und evtl. länderspezifischen inhaltlichen Anforderungen auf Basis der KMK-Beschlüsse in der jeweils geltenden Fassung.

Der Akkreditierungsrat sieht im vorliegenden Studiengangskonzept für die Studiengangsvariante 1 die Anforderungen von § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 StakV als nicht vollumfänglich erfüllt an:

Gemäß Akkreditierungsbericht, S.9, müssen Studierende im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium 16 ECTS erwerben, aus vier Wahlpflichtmodulen mit jeweils acht CP können dabei zwei Module gewählt werden. Dies wird in § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung wie folgt geregelt:

*“Im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium sind zwei Vertiefungsmodule mit jeweils acht Credits aus den Modulen 6 bis 9 oder Modul F des Kernstudiums zu absolvieren.”*

Für den verpflichtenden Bereich der Bildungswissenschaften lassen die curricular ausgewiesenen Module erkennen, dass die Vorgaben der Standards der Kultusministerkonferenz inhaltlich berücksichtigt wurden.

Die Wahlmöglichkeit der Studierenden von zwei Modulen der Bildungswissenschaften lässt jedoch die Möglichkeit zu, dass Studierende aufgrund ihrer Wahl nicht alle bildungswissenschaftlichen Inhalte und Kompetenzen studieren, da das die Absolvierung aller vier genannten Module voraussetzt, sofern nicht schon Teile über das vorausgegangene Bachelorstudium abgedeckt waren.

Hier ist also sicherzustellen, dass die Studierenden über die entsprechenden Kompetenzen gem. der Vorgaben der Standards der Kultusministerkonferenz verfügen. Im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen wäre daher auf der Grundlage dessen, welche Inhalte die Studierenden im Bachelorstudium studiert haben, festzustellen, dass die Vorgaben der Kultusministerkonferenz vollumfänglich abgedeckt sind. Das bedeutet festzustellen welche der bildungswissenschaftlichen Studienanteile

- a) über das Bachelorstudium,
- b) über die Verpflichtung zu einem „Nachstudium“ von bestimmten Bachelormodulen in der Masterphase sowie
- c) über die Pflicht zur Wahl von bestimmten Vertiefungsmodulen im bildungswissenschaftlichen Kernstudium abgedeckt werden.

Im Rahmen der Zulassung muss sichergestellt sein, dass die Studierenden über eine Dokumentation verfügen, welche Anteile bereits nachgewiesen sind, welche Anteile im Rahmen des Nachstudiums

erworben werden müssen und welche im Rahmen des Masterstudiums gewählt werden.

#### *zu Auflage 3 (§ 20 StakV)*

Gemäß Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf S. 34 werde der Masterstudiengang auf Basis eines als Muster vorliegenden Kooperationsvertrags in gemeinsamer Verantwortung der beiden Hochschulen durchgeführt. Die Gutachtergruppe bewertet die Anforderungen aus § 20 StakV auf Grundlage des Entwurfs dieses Kooperationsvertrags sowie auf Grundlage des am 21.05.2021 der Gutachtergruppe zugegangenen überarbeiteten Exemplars als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht uneingeschränkt folgen, da ihm die rechtsverbindlich unterzeichnete Version des Kooperationsvertrags sowie die diesem zu Grunde liegende Rahmenvereinbarung zwischen der Universität Kassel und der Universität Fulda nicht vorliegen. Inhaltliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der Kooperationsvereinbarung werden vom Akkreditierungsrat jedoch hinsichtlich der sich aus § 20 StakV ergebenden Regelungsbedarfe nicht gesehen.

Zur Erfüllung der Anforderung von § 20 StakV ist im Zuge der Aufgabenerfüllung eine rechtsverbindlich unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zum vorliegenden Studiengang mitsamt der zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung nachzuweisen.

#### *Streichung von Auflagen*

Die Gutachtergruppe schlägt auf S. 19 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

*“Die im Modulhandbuch vorgegebenen Rubriken „Verwendbarkeit des Moduls“, „Lehr- und Lernformen“ sind im Modulhandbuch für alle Module auszuweisen. Auch sind die „Prüfungsart, -umfang und -dauer“ für alle Prüfungsarten in einer Ordnung oder im Modulhandbuch zu definieren.“*

Die am 24.09.2021 veröffentlichte Neufassung der Fachprüfungsordnung (Anlage *neufassung-po-mbg.pdf*, hochgeladen in ELIAS am 20.09.2022) und ihre Änderungsordnung vom 20.04.2022 (Anlage *anderungsordnung-mbg.pdf*, hochgeladen in ELIAS am 20.09.2022) geben für alle Prüfungsleistungen Art, Umfang und Dauer an.

In der überarbeiteten Fassung des Modulhandbuchs sind im Rahmen der Veranstaltungsart und der Lernergebnisse die Lehr- und Lernformen angegeben. Zwar fehlen noch die Angaben zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, allerdings geht der AR davon aus, dass die Implementierung dieser Angabe im Zuge weiterer Überarbeitungen des Modulhandbuchs erfolgt.

#### *Hinweis Diploma Supplement*

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, welches für beide Studiengangsvarianten als Belegexemplar in englischer Sprache vorliegt, den Studierenden auch in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Fußnote 7 in beiden Versionen einer Aktualisierung bedarf, um der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung zu entsprechen.

*Hinweis Studienvariante 1*

Der Akkreditierungsbericht stellt auf S. 35 dar: *“Die Studienvariante 1, als Form der Berufsschullehrer- bzw. Berufsschullehrerinnen-Bildung, ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen als einphasiger Staatsexamensstudiengang von der Akkreditierung ausgenommen.”*

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass dies dem Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz widerspricht, welches in § 13 festlegt:

*(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen wird durch einen akkreditierten Masterabschluss nachgewiesen.*

*(2) 1Bei lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen, die auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs nach Abs. 1 zielen, und bei Masterstudiengängen nach Abs. 1 wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung das Kultusministerium in der Akkreditierung mit. 2Die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.*

Allerdings ist die Begutachtung auch der Studiengangsvariante 1 hier in ausreichender Weise erfolgt. Die Erfüllung von § 13 Abs. 2 und 3 StakV wurde zwar nicht an dieser Stelle, jedoch im Rahmen des Kurzprofils auf den Seiten 6 bis 8 des Akkreditierungsberichts dargelegt. Die vorgelegten Studiengangsunterlagen entsprechen dieser Darlegung. Zudem liegt die Zustimmung des Kultusministeriums vor (Anlage *Zustimmung Lehrkräfteakademie*, hochgeladen in ELIAS am 23.02.2023).

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

